2015.SR.000018 (15/189)

Motion Fraktion SP (Katharina Altas/Marieke Kruit): Keine weiteren "toten" Schaufenster in der Berner Altstadt

Seit 1983 hat die Berner Altstadt das Label UNESCO-Weltkulturerbe. Ein wesentliches Merkmal sind die Sandsteingebäude mit den Lauben, die über eine Länge von gut sechs Kilometern die längste gedeckte Einkaufspromenade Europas bilden. Das bedeutet, dass denkmalpflegerische Ansprüche an die Erhaltung der Bausubstanz der Berner Altstadt gestellt werden müssen. Es bedeutet aber auch, dass die Altstadt nicht zur Kulisse verkommen darf und sie ein lebendiger Ort der Begegnung und des lokalen Gewerbes bleibt. Artikel 82 der UNESCO "Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt" legt fest, dass der ursprüngliche Gebrauch und die Funktion entsprechend den Traditionen zu erhalten sind. (http://www.dnk.de/_uploads/media/185_2005_UNESCO_Richtlinien.pdf)

Kürzlich eröffnete die VZ Vermögenszentrum AG an der Kramgasse 66 an bester Passantenlage ihre Pforten. Auch andere Bankinstitute und Finanzdienstleister haben mehrere Ladenlokale in der Berner Altstadt übernommen, bspw. die CS an der Marktgasse, AEK Bank auf der Westseite des Kornhausplatzes oder die Banca Popolare di Sondrio BPS an der Kramgasse 16. In einem ähnlichen Sinn werden zunehmend Schaufenster nicht mehr zum Ausstellen von Waren verwendet, sondern mit Folien verklebt und damit zu blinden Flächen. Die beschriebenen Tendenzen sind angesichts der Tatsache, dass die Altstadt von Bern zum UNESCO-Weltkulturerbe gehört, bedenklich.

Die Bankfilialen und Finanzdienstleister in der Altstadt oder Schaufenster, die blind oder bloss mit Monitoren bestückt sind, weisen eine traurige Sterilität auf und wirken nach aussen hin abweisend. Beide Erscheinungen gehören zu Betrieben, die finanziell derart potent sind, dass sie das traditionelle Gewerbe ausstechen können. Noch mehr solcher "toter" Schaufenster würden der Berner Altstadt insgesamt schaden.

Leider sieht die Bauordnung für die Nutzung der Parterregeschosse der Unteren Altstadt im Gegensatz zur Oberen Altstadt keine griffige Regelung vor. Obwohl für die Obere Altstadt gemäss Artikel 78 Absatz 6 der Bauordnung die Regelung gilt, dass "(...) im Erdgeschoss an den Lauben nur Räume eingerichtet werden [dürfen], die dem Warenverkauf oder dem Gastgewerbe dienen", konnte die CS-Filiale an Passantenlage Räumlichkeiten mieten. Die geltende Bauordnung (B0.06) hält in Artikel 80 fest, dass die Untere Altstadt und das Wohngebiet Matte "mit geschäftlichen und kulturellen Nutzungen durchmischte Wohnquartiere" sind. Es fehlt jedoch eine Regelung, welche sicherstellt, dass die Lauben- und Parterregeschosse dem Detailhandel, dem Gast- und Kleingewerbe und Kulturspielstätten vorbehalten bleiben. Die Obere wie die Untere Altstadt sind gemäss UNESCO-Weltkulturerbe-Richtlinien sowohl in der Bausubstanz als auch nach ihrem ursprünglichen Gebrauch und in der Funktion entsprechend den Traditionen zu erhalten.

Um zu verhindern, dass sich weitere Dienstleister in den Laubengeschossen der Oberen und Unteren Altstadt ansiedeln, bevor die neue Regelung in Kraft tritt, hat der Gemeinderat unverzüglich eine Planungszone nach Art. 62 BauG anzuordnen.

- Der Gemeinderat wird aufgefordert, dem Stadtrat eine Änderung der Bauordnung vorzulegen, welche in der Berner Altstadt die Lauben- und Parterregeschosse dem Detailhandel, dem Gast- und Kleingewerbe und Kulturspielstätten vorbehält und die Einrichtung von Dienstleistern und weiteren "toten" Schaufenstern verhindert.
- 2. Der Gemeinderat wird eingeladen, eine Planungszone zu erlassen, die verhindert, dass sich während ihrer Geltungsdauer weitere Dienstleister (Finanzdienstleister, Banken oder ähnliche Betriebe) in den Lauben- und Parterregeschossen der Berner Altstadt niederlassen.

Bern. 29. Januar 2015

Erstunterzeichnende: Katharina Altas, Marieke Kruit

Mitunterzeichnende: Yasemin Cevik, Peter Marbet, Nadja Kehrli-Feldmann, Halua Pinto de Magalhães, Rithy Chheng, Johannes Wartenweiler, Patrizia Mordini, Michael Sutter, David Stampfli, Lukas Meier, Stefan Jordi, Annette Lehmann, Gisela Vollmer, Ingrid Kissling-Näf, Fuat Köçer

Antwort des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist mit den Motionärinnen derselben Ansicht, dass die Berner Altstadt nicht zu einer blossen Kulisse verkommen darf und ein lebendiger Ort für die Altstadtbewohnerinnen und Bewohner, die Kundinnen und Kunden der Spezialgeschäfte, Gastronomie, Kultur- und Dienstleistungsbetriebe sowie der Touristinnen und Touristen bleiben soll. Dazu muss eine Vielfalt attraktiver Anbieter beitragen und es sollte keine Branche das Gleichgewicht der Zusammensetzung der Angebote gefährden. Auch die Schaufenster und Aussenräume müssen einladend, anziehend und unterhaltend und nicht abweisend gestaltet sein. Die Berner Altstadt, insbesondere die untere Altstadt, hat sich in den letzten Jahren sowohl positiv als auch negativ verändert. Auffallend ist der Einzug von Immobilien- und Finanzdienstleistungen. Es ist auch eine Anonymisierung der Ladengeschäftsbesitzenden zu beobachten. Vermutlich ist das eine Folge des gesellschaftlichen/ökonomischen Wandels, der fehlenden Nachfolge und der Liegenschaftspreisentwicklung. Auch abweichende Anforderungen der unterschiedlichen Nutzergruppen der Altstadt und eine stattliche Anzahl von (Gross)Veranstaltungen pro Jahr führen untereinander zu Schwierigkeiten in der Altstadt. Es ist ferner auch die Aufgabe der Liegenschaftsbesitzer sowie BERNCity als Vertreterin der Ladenbesitzer und der Bevölkerung sowie der Vereinigten Altstadtleiste einen Einfluss auf eine blühende Entwicklung der Altstadt für alle Interessengruppen zu nehmen. Die Behörden und die "Bauordnung" können nicht alle Probleme eigenständig lösen.

Die Bestimmungen in der Bauordnung 2003 enthielten bezüglich der Nutzung insbesondere des Laubengeschosses einschränkende Bestimmungen, wie sie die Motionärinnen wünschen: Artikel 120 Baurdnung (BO 2003) Absatz 1: Die untere Altstadt und die Matte sind dem Wohnen, den Spezialgeschäften, dem Gewerbe, dem Gastgewerbe und den kulturellen Einrichtungen sowie den Praxen für freie Berufe vorbehalten. Absatz 2: Der an die Laube angrenzende Raum darf auch nach Neu- und Umbauten nur als Laden, Werkstadt oder in ähnlicher Weise im bisherigen Rahmen benutzt werden. Die Einschränkungen des Absatzes 2 wurden mit der Revision der Bauordnung 2006 aufgehoben: Artikel 80 Bauordnung (BO 2006) Absatz 1: Die Untere Altstadt und das Wohngebiet Matte sind mit geschäftlichen und kulturellen Nutzungen durchmischte Wohnquartiere. Die Revision 2006 der Bauordnung hatte das Ziel die Bauordnung zu straffen. Die Artikelanzahl wurde von 172 auf 92 reduziert. Dem ist der Absatz 2 zu den Bestimmungen der unteren Altstadt mit den nun erkennbaren Folgen zum Opfer gefallen. In der Botschaft an die Stimmberechtigen zur Bauordnungsrevision wurden die Veränderungen bezüglich Altstadt umschrieben, jedoch nicht explizit auf die Veränderungen bezüglich der Nutzung des Laubengeschosses eingegangen.

Der Gemeinderat ist bereit, dem Stadtrat eine Volksvorlage zur Änderung der Nutzung des Lauben- resp. Parterregeschosses im Sinne der Motion Punkt 1 vorzulegen.

Die baurechtliche Grundordnung (Bauklassen-, Nutzungszonen-, Lärmempfindlichkeitsstufenplan und Bauordnung) muss in verschiedenen Bereichen, aufgrund geänderter Gesetzgebung auf eidgenössischer und kantonaler Ebene sowie aufgrund voraussichtlich neuer Zielsetzungen des Gemeinderats basierend auf dem Stadtentwicklungskonzept 2015 angepasst werden. In diesem Zusammenhang wird der Gemeinderat entscheiden, ob er die Ergänzung der Bauordnung gemäss dem Motionsanliegen separat oder mit anderen Teilen der Bauordnung zur Behandlung und Beschluss dem Stadtrat vorlegen wird.

Eine Planungszone ist ein starkes Mittel um Bauvorhaben zu hemmen, damit nichts unternommen wird, was der Planungsabsicht der Planungszone widerspricht. Die Planungszone würde sich über alle Parzellen resp. Liegenschaften der Oberen und Unteren Altstadt gemäss Motion erstrecken. Sie muss begründet werden. Gegen die Planungszone kann durch alle unmittelbar Betroffenen Einsprache und danach Beschwerde erhoben werden. Die Planungszone dauert zwei Jahre und kann um ein Jahr verlängert werden. Dieser Zeitraum entspricht auch den Fristen zur Erfüllung der Motion. Die Verfügung einer Planungszone mit anschliessenden Einspracheverhandlungen und der Durchführung des weiteren Verfahrens bindet Ressourcen, die nicht aufbauend nutzbringend eingesetzt werden können. In Anbetracht der kurzfristig zu erwartenden Entwicklung erachtet er den Handlungsbedarf zur Einsetzung der Planungszone über die ganze Altstadt als unverhältnismässig. Im konkreten Fall könnte der Gemeinderat innerhalb von drei Monaten ab dem Einreichen eines Baugesuchs oder dem Darlegen ihrer Bauabsicht in Form eines Vorprojekts eine Planungszone verfügen - auch ohne Motionsauftrag.

Aus den vorgenannten Gründen beantragt der Gemeinderat Punkt 2 der Motion abzulehnen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, Punkt 1 erheblich zu erklären und Punkt 2 abzulehnen.

Bern, 17. Juni 2015

Der Gemeinderat